
Vereinbarung**zwischen dem Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung
und der Stadt Mössingen**

Zwischen dem Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung, Sitz Mössingen
-vertreten durch den stellvertr. Vorsitzenden, Bürgermeister Hölsch-

und der Stadt Mössingen
-vertreten durch Bürgermeister Fifka-

wird aufgrund von § 8 Absatz 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Steinlach-
Wasserversorgung vom 17.03.1966 i.d.F. vom 28.05.1984 folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung**

Die Stadt Mössingen verpflichtet sich im Rahmen der Verwaltungsleihe, die laufende technische
Betreuung verbandseigener Anlagen i.S.v. § 3 der Verbandssatzung für den Zweckverband
Steinlach-Wasserversorgung zu erledigen.

§ 2**Kostenerstattung durch den Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung**

Der Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung erstattet der Stadt Mössingen auf der Grundlage
der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des
Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von
sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom
10.12.1998 (GABl. 1999, S. 62 ff.) in der jeweiligen Fassung die durch die Verwaltungsleihe
entstehenden Personal- und Sachkosten.

§ 3**Dauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2001 in Kraft. Sie kann unter Beachtung einer Frist
von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung der
Vereinbarung oder einzelner Bestimmungen muss schriftlich erfolgen.

Mössingen, 14.11.2001

gez. Hölsch
Verbandsvorsitzender

gez. Fifka
Bürgermeister